

Ergänzungstarifvertrag DRK Bayern

Kurzbeschreibung

Der § 11 Qualifizierung und Weiterbildung ist weitgehend identisch mit dem TVÖD § 5.

Im Tarifvertrag werden verschiedene Formen der Weiterbildung definiert: die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung), der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung), die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

Zentral ist der Anspruch der Beschäftigten auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht.

Zusätzlich werden in Absatz 4 Rückzahlungsklauseln vereinbart, für den Fall, dass ein Beschäftigter nach der Qualifizierungsmaßnahme auf eigenen Wunsch die Einrichtung verlässt.